



## Dokumentinformation

### Honorar ist Verhandlungssache

### Über Freiheiten und Grenzen

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	28.05.2018
Publiziert von	Manz
Autor	<b>Eric Heinke</b>
Fundstelle	<b>AnwBl 2018/144</b>
Heft	<b>6 / 2018</b>
Seite	<b>426</b>

## Abstract

Der Artikel befasst sich mit Beachtens- und Wissenswertem beim Honorargespräch, der Honorarvereinbarung, der Abrechnung und Verbuchung, der Grenzen, der Fälligkeit, der Verjährung des Honorars und dem Zurückbehaltungs- und Pfandrecht.

## Inhaltsübersicht

I	<b>Das Honorargespräch</b>
1	<b>Gesetzliche und allgemeine Grundlagen</b>
2	<b>Das Honorargespräch</b>
a	<b>Aufklärungs- und Warnpflicht</b>
b	<b>Ort des Honorargesprächs</b>
c	<b>Dokumentation des Gesprächs</b>
II	<b>Die Honorarvereinbarung</b>
1	<b>Dringend empfohlene Schriftlichkeit</b>
2	<b>Arten der Honorarvereinbarung (FN )</b>
a	<b>Honorar nach gesetzlichen Honorarregelungen</b>
b	<b>Pauschalhonorar</b>
c	<b>Zeit- oder Stundensatzhonorar</b>
d	<b>Erfolgshonorar</b>
3	<b>Zwischenabrechnung und Honorarakonto</b>
III	<b>Die Honorarabrechnung und -verbuchung</b>
1	<b>Vertragserrichtung und -überprüfung</b>
2	<b>Informationsbeschaffung</b>
3	<b>Aufforderungsschreiben</b>

4	Weiterverrechnung von Telefon-, Telegramm-, Fax- oder E-Mail-Kosten etc als Barauslagen
5	Kosten für Kopien
6	Elektronische Abfragen
7	Verwaltungs- sowie Finanzstrafverfahren
IV	Die Grenzen der Honorarvereinbarung
1	Standesrechtliche Grenzen
2	Zivilrechtliche Grenzen
V	Fälligkeit des Honorars
VI	Verjährung des Honoraranspruchs
VII	Das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

## Text

### I. Das Honorargespräch

#### 1. Gesetzliche und allgemeine Grundlagen

Der Rechtsanwalt kann ganz allgemein - innerhalb der zivil- und standesrechtlichen Grenzen, auf die später noch eingegangen wird - sein Honorar frei vereinbaren, er ist jedoch nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu lösen. (FN <sup>1</sup>) Freilich muss aber auch noch ein Unterschied gemacht werden, ob der Mandant Verbraucher oder Unternehmer ist. (FN <sup>2</sup>) Auf den Vertrag zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist primär die RAO anzuwenden, wobei die Bestimmungen des ABGB über den Bevollmächtigungsvertrag hilfsweise gelten. Daraus ergibt sich eine Rangordnung, wobei bei existenter Rechtsgrundlage, die jeweils nachfolgende ausgeschlossen wird: 1. Honorarvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant; 2. gesetzliche Honorarregelung, also vor allem das RATG, aber auch etwa das NTG; und schließlich 3. angemessenes Entgelt nach § 1152 ABGB. (FN <sup>3</sup>)

#### Fußnoten

1) Vgl § 16 Abs 1 RAO; § 15 Abs 1 RL-BA 2015.

2) Vgl § 1170a ABGB; §§ 1, 3, 5a und 6 KSchG.

3) Vgl §§ 1004, 1152 ABGB; § 1 AHK; 29. 7. 2015, <sup>9</sup> Ob 22/15y; 21. 5. 2015, <sup>1</sup> Ob 82/15p uvam; Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO<sup>9</sup> § 16 RAO Rz 1 und 5.

#### 2. Das Honorargespräch

##### a. Aufklärungs- und Warnpflicht

Den Rechtsanwalt treffen bei seiner Auftragserfüllung eine Reihe von Pflichten wie zB Warn-, Aufklärungs-, Informations- und Verhütungspflichten. (FN <sup>4</sup>) Beim Honorargespräch wird dies in erster Linie die Aufklärungspflicht sein. Ausgenommen die Verfahrenshilfe sind Leistungen des Rechtsanwalts - auch ohne gesonderten Hinweis - stets entgeltlich. Im Gegensatz zu einem in der Bevölkerung weit verbreiteten Irrglauben besteht kein Anspruch des Mandanten auf kostenlose Erstberatung. (FN <sup>5</sup>) Den Rechtsanwalt trifft eine **Aufklärungspflicht** darüber, **auf welche Art und Weise eine Honorarabrechnung erfolgt** (FN <sup>6</sup>) **und mit welchen Kosten der Mandant etwa rechnen muss.** Je unerfahrener und unsicherer sich der Mandant gegenüber dem Rechtsanwalt zeigt, umso höhere Aufklärungspflichten treffen den Rechtsanwalt im Hinblick auf die Darstellung der Honorarverrechnung. Der Rechtsanwalt begeht ein Disziplinarvergehen dadurch, dass er seinen Mandanten nicht aufklärt, dass dieser unter Anwendung der (alten) AHR selbst bei Obsiegen einen Teil der Kosten selbst zu tragen hat. (FN <sup>7</sup>) Eine **Aufklärungspflicht** des Rechtsanwalts für seine Dienstleistungen **ergibt sich auch aus dem Konsumentenschutzrecht, sofern der Mandant Verbraucher ist, da der Rechtsanwalt Unternehmer ist.** (FN <sup>8</sup>) Aufzuklären ist aus standesrechtlicher Sicht auch über die zur Anwendung gelangte Bemessungsgrundlage. (FN <sup>9</sup>) Zivilrechtlich ist eine allgemeine Aufklärung ausreichend. (FN <sup>10</sup>) Eine besondere **Pflicht zur Aufklärung und Warnung** besteht für den RA, **wenn eine ursprüngliche Kostenschätzung überschritten wird.** Es ist § 1170a ABGB sinngemäß anzuwenden. (FN <sup>11</sup>) Es besteht eine Warnpflicht des RA bei sonstigem Verlust des Honoraranspruchs, wobei aber § 25 Abs 1 GebAG nicht anzuwenden ist. (FN <sup>12</sup>)

#### Fußnoten

- 4) Vgl [RIS-Justiz RS0112203](#).
- 5) Vgl [§ 1004 ABGB](#); [§ 1 AHK](#); *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>9</sup> § 16 RAO Rz 1.
- 6) Vgl [§ 15 Abs 2 RL-BA 2015](#).
- 7) Vgl *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>9</sup> § 16 RAO Rz 4.
- 8) Vgl [§§ 1, 5a Abs 1 KSchG](#).
- 9) Vgl [§ 15 Abs 2 RL-BA 2015](#); [OBDK 27. 6. 2011, 1 Bkd 1/10 AnwBl 2011, 466](#).
- 10) Vgl [29. 11. 2013, 8 Ob 120/13z](#).
- 11) Vgl [15. 12. 2009, 1 Ob 219/09aJBI 2010, 298 = ÖJZ 2010/88, 603](#).
- 12) Vgl [7. 7. 2005, 2 Ob 145/05w](#).

Ende Seite 426

Anfang Seite 427»

## b. Ort des Honorargesprächs

Da das KSchG auch für Dienstleistungen gilt und der Rechtsanwalt als Unternehmer iSd [§ 1 KSchG](#) anzusehen ist, kommt dem Ort des Honorargesprächs dann Bedeutung zu, wenn der Mandant Verbraucher iSd [§ 1 KSchG](#) ist: Finden das Honorargespräch und der Abschluss der Honorarvereinbarung nicht in den Kanzleiräumlichkeiten statt, so steht dem Mandanten uU ein besonderes Rücktrittsrecht nach [§ 3 Abs 1](#) mit den Einschränkungen nach [§ 3 Abs 3 KSchG](#) zu! Ob auch Gerichts- oder Behördengebäude für Rechtsanwälte unter die "vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume" iSd [§ 3 Abs 1 KSchG](#) fallen, könnte zweifelhaft sein. Spezielles gilt auch für über das Internet abgeschlossene Honorarvereinbarungen! (FN <sup>13</sup>)

### Fußnoten

- 13) Vgl [§§ 11, 12 iVm § 4 Abs 1 Z 8 FAGG](#).

## c. Dokumentation des Gesprächs

Es empfiehlt sich, über das konkrete Honorargespräch einen Aktenvermerk anzufertigen, den man im Idealfall auch durch den Mandanten unterfertigen lässt. Besonders hilfreich sind dabei auch die im internen Bereich der ÖRAK-Homepage [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) downloadbaren Muster: **Allgemeine Auftragsbedingungen für Rechtsanwälte**. (FN <sup>14</sup>) Diese - getrennt nach Unternehmer und Verbraucher und auch auf Englisch verfügbar - kann man sich ebenso vom Mandanten unterfertigen lassen oder aber auf der eigenen Kanzlei-Homepage abrufbar bereithalten. Hilfreich ist es sicherlich auch, wenn der Mandant in der konkreten, schriftlichen Honorarvereinbarung bestätigt, über die wesentlichen Grundlagen der Honorarvereinbarung und über die Bestimmungen des RATG und der AHK aufgeklärt worden zu sein.

### Fußnoten

- 14) Vgl [www.rechtsanwaelte.at/mitglieder/services/allgemeine-auftragsbedingungen-muster/](http://www.rechtsanwaelte.at/mitglieder/services/allgemeine-auftragsbedingungen-muster/).

## II. Die Honorarvereinbarung

### 1. Dringend empfohlene Schriftlichkeit

So wie die Dokumentation des Honorargesprächs, das der Honorarvereinbarung vorangegangen ist, ist natürlich auch für den Abschluss der konkreten Honorarvereinbarung Schriftlichkeit dringend geboten. (FN <sup>15</sup>) Dies ist nicht nur aus Gründen der späteren **Beweisbarkeit** dessen, was konkret zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten vereinbart wurde, dringend angeraten, sondern dient dies auch dem **Schutz des Mandanten**. (FN <sup>16</sup>) Mit dem Beschluss der Vertreterversammlung des ÖRAK vom 22. 1. 1982 wurde der Kollegenschaft überdies empfohlen, die "Rechtsanwaltsvollmacht" zusätzlich noch als "Honorarvereinbarung" zu bezeichnen, (FN <sup>17</sup>) sofern darin auch Vereinbarungen für ein Honorar - und sei es durch bloßen Verweis auf RATG oder AHK - enthalten sind.

### Fußnoten

- 15) Vgl [§ 3 AHK](#): *Für eine Vereinbarung gemäß § 1 wird Schriftform empfohlen*.
- 16) Vgl [§ 2 AHK](#).

17) Vgl AnwBI 1982, 293 ff; *Philp*, Die Rechtsanwaltsvollmacht und die Honorarvereinbarung, *AnwBI* 1982, 604.

## 2. Arten der Honorarvereinbarung (FN <sup>18</sup>)

### a. Honorar nach gesetzlichen Honorarregelungen

Natürlich kann man ein Honorar nach den gesetzlichen Honorarregelungen (zB RATG oder NTG) vereinbaren, wobei hier auch noch eine Bemessungsgrundlage dazu vereinbart werden kann. Immer dann, wenn weder das Gesetz noch die AHK besondere Ansätze vorsehen, kann die Folge sein, dass in Ermangelung einer Vereinbarung "Zweifelsstreuwerte" als Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen. Diese bilden aber uU nicht das wahre wirtschaftliche Interesse des Mandanten oder einen "Schattenstreuwert" ab. Wenn es um Bewertungsfragen geht, hilft eine gemeinsame, dokumentierte Bewertung mit dem Mandanten, spätere Divergenzen über die Bewertung hintanzuhalten. So kommt es bspw bei Verfahren über Ehescheidung und damit verbundenen vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen oft dazu, dass für rechtsanwaltliche Leistungen unterschiedliche Bemessungsgrundlagen heranzuziehen sind; dies je nachdem, welche Teilbereiche (zB die Ehescheidung per se, Ehegatten- oder Kindesunterhalt, Pflschaftsverfahren betreffend Obsorge oder Kontaktrecht, einstweilige Verfügungen [Unterhalt, Regelung der Benützung oder einstweilige Sicherung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse, Gewaltschutz, Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre etc], gesonderte Wohnungsnahme, naheheliche Aufteilung, Abgeltung der Mitwirkung, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsfragen uvam) von der konkreten Leistung umfasst sind. Um auch darüber aufkommende Divergenzen zu vermeiden, kann natürlich auch eine "durchgehende" Bemessungsgrundlage, die als "Durchschnitt" zu verstehen ist, vereinbart werden. Damit erspart man sich eine jeweilige "Zuordnung" einer Leistung zu einem der Teilbereiche.

### b. Pauschalhonorar

Erlaubt ist auch die Vereinbarung eines Pauschalhonorars (auch Fixhonorar genannt). **Doch ACHTUNG:** Das sollte ein Rechtsanwalt nur machen, wenn er vorab den Umfang bzw die Dauer seiner Leistungen verlässlich eingrenzen und abschätzen kann. Sonst besteht für den Rechtsanwalt die Gefahr eines Verlustgeschäfts. (FN <sup>19</sup>) Ungeachtet dessen darf auch bei einem betriebswirtschaftlich "gut" vereinbarten Pauschalhonorar kein Missverhältnis zur Leistung bestehen und muss dieses einer Angemessenheitsprüfung standhalten können. (FN <sup>20</sup>) Beim Pauschalhonorar entfällt zwar die Pflicht des Rechtsanwalts, auf Verlangen des Mandanten seine Leistungen darzulegen. (FN <sup>21</sup>) Trotzdem sind auch hier Aufzeichnungen zu führen, denn bei einer Einklagung des Pauschalhonorars ist eine Aufschlüsselung bei sonstiger

«Ende Seite 427

Anfang Seite 428»

Unschlüssigkeit des Klagebegehrens vorzunehmen. (FN <sup>22</sup>) Unzulässig ist die Androhung des Rechtsanwalts, von einer vorbehaltlosen Pauschalhonorarvereinbarung zu Lasten des Mandanten abzugehen. (FN <sup>23</sup>)

#### Fußnoten

19) Vgl *G. Thiery*, Zeithonorar - Grundfragen der Stundensatzvereinbarung, Gestaltung und Abgrenzung, *AnwBI* 2017, 493.

20) Vgl *RIS-Justiz RS0123540*.

21) Vgl § 16 Abs 3 RL-BA 2015.

22) Vgl 19. 3. 2010, *6 Ob 258/09v*.

23) Vgl *VfGH 27. 2. 2007, B 1666/06*.

### c. Zeit- oder Stundensatzhonorar

Immer mehr zu beobachten ist, dass Rechtsanwälte ein Zeit- oder Stundensatzhonorar vereinbaren. (FN <sup>24</sup>) Dieses kann nach einem **Kanzleimischstundensatz** erfolgen, sodass die Leistungen aller Kanzleimitarbeiter mit demselben Stundensatz verrechnet werden, was sicherlich die Erfassung der Leistungen und deren Abrechnung erleichtert. (FN <sup>25</sup>) Das **Stundensatzhonorar** kann aber auch **unterschiedlich hoch** vereinbart werden, **je nachdem, wer die Leistung erbringt** (zB ob ein Rechtsanwalt als Kanzleipartner, sonstiger Rechtsanwalt, Rechtsanwaltsanwärter, Rechtsanwaltsgehilfe, sonstige Kanzleiangestellte). Der Stundensatz kann auch, was zu empfehlen ist, **"getaktet"** sein, zB: *"Die kleinste verrechenbare Zeiteinheit sind (Anzahl) Minuten."* (5 bis 10 Minuten sind durchaus üblich).<sup>23</sup> Es kann auch im **Stundensatz differenziert** werden, **wann eine**

**Leistung erbracht wird,**<sup>25</sup> sodass eine solche Vereinbarung lauten könnte: "Es wird ein Stundensatz von Euro (Betrag) zuzüglich allfälliger Barauslagen und 20 % Umsatzsteuer vereinbart. Die kleinste verrechenbare Zeiteinheit sind 5 Minuten. Für Leistungen zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr (Nachtzeit) sowie für Leistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr wird der doppelte Stundensatz sowie für Leistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur Nachtzeit der vierfache Stundensatz vereinbart." Auch das Zeithonorar muss einer Angemessenheitsprüfung standhalten.<sup>23</sup> Dabei kann es durchaus ratsam sein, trotzdem auch die Bemessungsgrundlage festzulegen, um die Angemessenheit der Höhe des vereinbarten Stundensatzes nachvollzieh- und überprüfbar zu machen. (FN <sup>26</sup>) Im Allgemeinen (und sofern nichts anderes vereinbart wurde) besteht keine Warnpflicht des Rechtsanwalts, wenn das Honorar eine bestimmte Höhe übersteigt. (FN <sup>27</sup>) Ungeachtet dessen empfiehlt es sich gerade beim Stundensatzhonorar, zum Wohle des Cash-Flow und als Kontrolle der Zahlungsmoral des Mandanten für den Rechtsanwalt einerseits und als "Kostenkontrolle" für den Mandanten andererseits eine periodische Abrechnung, etwa monatsweise, vorzunehmen. Eine Mischform zwischen Zeit- und Pauschalhonorar stellt die (zulässige) Vereinbarung eines Zeithonorars mit einer Obergrenze dar. (FN <sup>28</sup>)

#### Fußnoten

24) Vgl G. Thiery, Zeithonorar - Grundfragen der Stundensatzvereinbarung, Gestaltung und Abgrenzung, AnwBl 2017/58.

25) Vgl G. Thiery, AnwBl 2017, 495.

26) Vgl G. Thiery, AnwBl 2017, 490.

27) Vgl RIS-Justiz RS0071986.

28) Vgl G. Thiery, AnwBl 2017, 493.

#### d. Erfolgshonorar

Insb in offiziosen Strafsachen kann jedenfalls ein Erfolgshonorar ("bis zu 50 % des Honorarbetrages") vereinbart werden, (FN <sup>29</sup>) aber auch in Verwaltungsstraf- oder Disziplinarsachen. (FN <sup>30</sup>) Selbst bei einem Pauschalhonorar kann ein Erfolgshonorar zusätzlich vereinbart werden. (FN <sup>31</sup>) Das Erfolgshonorar darf nur nicht in einem krassen Missverhältnis zu einem allfälligen Misserfolg stehen. (FN <sup>32</sup>) Auch ein Zeithonorar kann - in beide Richtungen - mit dem Ergebnis verknüpft werden, indem etwa ein Erfolgszu- oder ein Misserfolgsabschlag vereinbart wird. Das ist etwas überraschend, als doch der Zeithonoraranspruch gerade ohne Rücksicht auf Erfolg oder Misserfolg bestehen soll. Dennoch ist es zulässig als Ausfluss der Freiheit der Honorarvereinbarung und der AHK. (FN <sup>33</sup>)

#### Fußnoten

29) Vgl § 12 AHK.

30) Vgl § 13 Abs 1 AHK.

31) Hier 4 % vom Kaufpreis: vgl OBDK 10. 12. 2007, 2 Bkd 3/07 AnwBl 2008, 325; zur Abgrenzung zum Verbot der quota litis: Feil/Wennig, RATG<sup>9</sup> § 1 Rz 8-9; Riss, Vermittlungsprovision für einen Rechtsanwalt nicht durchsetzbar? RdW 2010, 762.

32) Vgl Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO<sup>9</sup> § 16 RAO Rz 8.

33) Vgl G. Thiery, AnwBl 2017, 494.

#### 3. Zwischenabrechnung und Honorarakonto

Angeraten wird auch, konkrete **Zwischenabrechnungen zu vereinbaren** (zB monatlich). (FN <sup>34</sup>) Die ist betriebswirtschaftlich nicht nur gut für den Cash-Flow, sondern gibt dem Rechtsanwalt auch einen guten Aufschluss über die Zahlungsmoral des Mandanten. Der Vorteil für den Mandanten liegt darin, dass er solchermaßen eine bessere "Kostenkontrolle" hat. Nach § 16 Abs 1 RL-BA 2015 ist der Rechtsanwalt berechtigt, wenigstens einmal jährlich eine Honorarzwischenabrechnung vorzunehmen. Umgekehrt kann der Mandant - mit Ausnahme eines vereinbarten Pauschalhonorars - nach § 16 Abs 3 RL-BA 2015 "in angemessenen Abständen eine Zwischenabrechnung oder Darlegung der bereits erbrachten Leistungen, im Falle eines vereinbarten Zeithonorars die Darlegung der vom Rechtsanwalt und seinen Mitarbeitern bereits aufgewendeten Zeit verlangen." Es besteht also auch ein Recht des Mandanten auf Zwischenabrechnung. Auch aus rein psychologischen Gründen sollte man als Rechtsanwalt nicht zu viel abrechenbares Honorar zusammenkommen lassen, weil sich dies uU ungünstig auf die Zahlungsmoral der Mandanten auswirkt, dies ganz nach dem Motto: "Die Salami schmeckt in dünnen Scheiben geschnitten besser als in dicken!" oder wie ein englischer Rechtsanwalt zu sagen pflegte: "Bill your client regularly!"

Sofern kein anderer präsenter Deckungsfonds (zB eine Rechtsschutzdeckung oÄ) gegeben ist oder sonst keine Notwendigkeit besteht (zB langjährige Mandantenbeziehung oder ausreichende Bonität des Mandanten), empfiehlt es sich auch, ein **angemessenes Honorarakonto zur Verrechnung** zu vereinbaren. Sofern dem keine materiell-rechtlichen Fristen zuwiderlaufen (zB Verjährung), kann auch das Zustandekommen des Mandatsverhältnisses selbst an das Einlangen des Honorarakontos beim Rechtsanwalt geknüpft werden, sodass der

«Ende Seite 428

Anfang Seite 429»

Rechtsanwalt erst ab diesem Zeitpunkt seine Leistungen zu erbringen hat. Nach § 16 Abs 2 RL-BA 2015 ist der Rechtsanwalt zu jeder Zeit berechtigt, ein Honorarakonto zu verlangen. *Nach § 19 Abs 3 RAO ist der Rechtsanwalt berechtigt, von dem für seine Partei an ihn eingegangenen Barschaften die Summe seiner Auslagen und seines Verdienstes, insoweit sie durch erhaltene Vorschüsse nicht gedeckt sind, in Abzug zu bringen. Schon vom Wortlaut dieser Bestimmung her folgt, dass sie auf Vorschüsse für Auslagen und Verdienst - gleich ob sie vom Mandanten oder einem Dritten für diesen geleistet wurden - nicht anzuwenden ist und demzufolge aus § 19 Abs 3 RAO eine auf solche Vorschüsse bezogene Erlaspflicht des Rechtsanwalts nicht abgeleitet werden kann.* (FN <sup>35</sup>)

#### Fußnoten

34) So sehen etwa auch die vom ÖRAK erarbeiteten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Rechtsanwälte" ([www.rechtsanwaelte.at/mitglieder/services/allgemeine-auftragsbedingungen-muster/](http://www.rechtsanwaelte.at/mitglieder/services/allgemeine-auftragsbedingungen-muster/)) in Pkt 8.7. "jedenfalls quartalsmäßig" Zwischenabrechnungen und das Verlangen von Honorarvorschüssen vor.

35) Vgl 10. 7. 2014, 27 Os 3/14i.

### III. Die Honorarabrechnung und -verbuchung

Wie schon mehrfach ausgeführt, **muss** eine Honorarabrechnung **zivil- wie standesrechtlich einer Überprüfung standhalten** können. Die **Verrechnung von überhöhtem Honorar** (dies wird in der Judikatur etwa bei 33-50 % Überschreitung angenommen) stellt - weil der Rechtsanwalt in eigener Sache tätig ist - einen **Verstoß gegen Ehre und Ansehen des Standes** dar. (FN <sup>36</sup>) Die Abrechnung muss auch, wenn dies vom Rechtsanwalt verlangt wird, aufgeschlüsselt werden; die Zahlungspflicht des Mandanten setzt die Überprüfbarkeit der Honorarnote voraus. (FN <sup>37</sup>)  
Nachfolgend wird auf Einzelfragen der Verrechnung bzw Verbuchung eingegangen: (FN <sup>38</sup>)

#### Fußnoten

36) Vgl Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO<sup>9</sup> § 1 DSt Rz 22 ff.

37) Vgl **standesrechtlich**: Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO<sup>9</sup> § 1 DSt Rz 24 und 25; **zivilrechtlich**: keine Aufschlüsselung zieht die Unschlüssigkeit der Klagsforderung nach sich: 19. 3. 2010, 6 Ob 258/09v.

38) Basierend auf Vorarbeiten von Dr. Michael Kutis, Rechtsanwalt in Wien, Dr. Wolfgang Reinisch, Rechtsanwalt in Leibnitz, und Dr. Herbert Gartner, Rechtsanwalt in Wien und Präsident des Disziplinarrats der RAK Wien.

#### 1. Vertragserrichtung und -überprüfung

Für die **Verfassung von Urkunden, Verträgen und sonstigen Erklärungen jeder Art** sind in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung die Ansätze des **NTG unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlagen der AHK** angemessen. Gem § 2 NTG stellt die tarifmäßige Gebühr für die in § 1 NTG genannten Tätigkeiten (darunter fällt auch die Wertgebühr gem §§ 18 ff NTG) die Entlohnung für alle gewöhnlich damit verbundenen Verrichtungen dar. Dies bedeutet, dass durch die Wertgebühr die gesamten Leistungen zur Erstellung der Urkunde (zB die Entwürfe) einschließlich deren Abfassung abgegolten werden. Mit der Urkundenerrichtung zusammenhängende **Nebenleistungen können daher nicht gesondert verrechnet werden**. Bei **ungewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit, Verantwortlichkeit oder besonderem Zeitaufwand** sieht § 3 NTG eine **Erhöhung der Wertgebühr bis zum Doppelten** vor. Ein "ungewöhnlicher Umfang" liegt vor, wenn langwierige Verhandlungen mit den Parteien, Klärung undurchsichtiger Rechtsverhältnisse, Umarbeitungen der Urkunde oder ungewöhnliche viele Nebenabreden in der Urkunde gegeben sind. Die **Überprüfung und Begutachtung von (fremden) Vertragsurkunden oder Vertragsentwürfen** ist analog der Erstattung eines Rechtsgutachtens zu sehen. Dementsprechend sind derartige Leistungen gem § 8 Abs 2 AHK unter Zugrundelegung des **RATG bis zum doppelten Betrag der TP 3C** zu honorieren. Nur dann, wenn es sich um die Umarbeitung einer nur unzureichenden Urkunde handelt oder die Stellungnahme zu einem Entwurf der Verfassung einer

neuen Vertragsurkunde gleichzuhalten ist, kann die Honorierung der diesbezüglichen Leistungen entsprechend der Honorierung für die Errichtung einer derartigen Urkunde erfolgen.

## 2. Informationsbeschaffung

Gem § 7 Abs 2 AHK kann **bei Abrechnung des Honorars nach Einzelleistungen** der Ansatz nach **TP 7/2 RATG** auch für ein **Aktenstudium** in der eigenen Kanzlei des Rechtsanwalts angewandt werden, sofern nach Art und Umfang das zur Vorbereitung rechtsanwaltlicher Leistungen üblicherweise notwendige Aktenstudium erheblich überstiegen wird. Diese Regelung geht also davon aus, dass mit der Erbringung einer rechtsanwaltlichen Leistung naturgemäß auch ein Aktenstudium üblichen Umfangs verbunden ist, welches nicht gesondert zu honorieren ist. Erst bei Überschreitung dieses üblichen Ausmaßes, also wenn bspw vom Rechtsanwalt besonders umfangreiche Unterlagen zu überprüfen sind, kommt eine gesonderte Honorierung in Betracht. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass ein auswärtiges Aktenstudium als Kommission nach TP 7 zu honorieren ist. Ein **Informationszuschlag** kann nur in Ansatz gebracht werden, wenn für die Verfassung eines Schreibens nach TP 5 und TP 6 RATG tatsächlich eine gesonderte Informationsbeschaffung notwendig ist. Für die Beschaffung von notwendigem Sachwissen und Fachkenntnissen steht dem Rechtsanwalt selbstverständlich kein gesonderter Anspruch zu. Im Rahmen eines vereinbarten **Zeithonorars** könnte allerdings die für **Judikatur-Recherchen oder Erforschung fremden Rechts** erforderliche Zeit dann **gesondert vergütet** werden, wenn diese mit einem weit über das übliche Ausmaß hinausgehenden Aufwand verbunden ist oder aber vom Mandanten ausdrücklich beauftragt wird. In solchen Fällen empfiehlt es sich aber, diesbezüglich auch konkrete Vereinbarungen mit dem Mandanten zu treffen!

## 3. Aufforderungsschreiben

Gem § 8 Abs 3 AHK ist der Rechtsanwalt berechtigt, für einen Brief, der inhaltlich einem Schriftsatz nach TP 3A RATG entspricht und die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen zum Gegenstand hat, insb das Aufforde-

«Ende Seite 429

Anfang Seite 430»

ungsschreiben in Amtshaftungs- und Versicherungsschadenssachen, auch den Honoraransatz dieser Tarifpost vom Mandanten zu verlangen. **Derartige Schreiben müssen dieselben Kriterien wie ein solcher Schriftsatz erfüllen.** Es müssen also in diesem Schreiben Anspruchsgrund und Anspruchsbegehren bzw anspruchsvernichtende Tatsachen ähnlich einer nach TP 3A zu entlohnenden Klage bzw Klagebeantwortung oder eines Einspruches ausgeführt werden.

## 4. Weiterverrechnung von Telefon-, Telegramm-, Fax- oder E-Mail-Kosten etc als Barauslagen

Unter "**Postgebühren**" iS des RATG bzw der AHK sind nicht nur die Postgebühren im engeren Sinn, also die Portokosten für die Beförderung von Briefsendungen zu verstehen, sondern **alle "Kommunikationskosten" im Zusammenhang mit der Übermittlung von schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen.** Daher fallen unter "Postgebühren" nicht nur Portoauslagen, sondern auch alle Auslagen iZm der Übermittlung von Mitteilungen per Telegramm, Telefax oder per E-Mail sowie die bei einem (Video-)Telefonat auflaufenden Gesprächsgebühren etc. Die **Verrechnung** derartiger "Kommunikationskosten" ist daher **im Anwendungsbereich des Einheitssatzes** nach § 23 RATG und im Anwendungsbereich der AHK (§ 11 iVm § 17 AHK) **nicht möglich**, ausgenommen "Kommunikationskosten" mit dem Ausland (nach § 23 Abs 1 RATG sind vom Einheitssatz nur "*Postgebühren im Inland*" umfasst). Wird - gegenüber dem eigenen Mandanten - bei der Honorarabrechnung nicht der Einheitssatz in Anspruch genommen, sondern erfolgt die Abrechnung nach Einzelleistungen, können die aus Anlass der Erbringung der entsprechenden Nebenleistung auflaufenden "**Kommunikationskosten**" als Auslagen zu der Nebenleistung verzeichnet werden. Obige Grundsätze gelten analog für die Verrechenbarkeit der mit der Inanspruchnahme von neuen Datendiensten (also bspw E-Mail-Verkehr, elektronische Abfrage von Datenbanken, elektronische Kommunikation mit Gerichten oder Behörden etc) in Zusammenhang stehenden Auslagen. Die mit der Inanspruchnahme der neuen Datendienste auflaufenden Kosten des Übertragungsvorganges selbst (zB Leitungskosten) sind als "Kommunikationskosten" im obig erläuterten Sinne zu verstehen und können daher **nur** dann dem (eigenen) Mandanten weiterverrechnet werden, **wenn die Honorarabrechnung nach Einzelleistungen erfolgt. Bei Inanspruchnahme des Einheitssatzes sind dagegen auch derartige "Kommunikationskosten" von diesem mitumfasst.** Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung (**Wartung**) der für die elektronische Kommunikation erforderlichen Einrichtungen sowie Kosten, welche den Zugang zu elektronischen Diensten überhaupt erst ermöglichen (zB Kosten für

notwendige Software, Providerkosten, Anmeldegebühren bzw laufende Gebühren für die Inanspruchnahme elektronischer Dienste etc), können - entsprechend anteilig - **nur bei Vorliegen einer gesonderten Vereinbarung** dem (eigenen) Mandanten weiterverrechnet werden (§ 2 Abs 1 RATG bzw § 1 AHK). **Weiterverrechenbar** - auch ohne gesonderte Vereinbarung und auch bei Abrechnung nach Einheitssatz - sind allerdings die mit einer konkreten elektronischen Abfrage verbundenen und vom betreffenden elektronischen Anbieter nur für diese elektronische Abfrage gesondert in Rechnung gestellten Gebühren bzw Kosten, wie zB **Gebühren für elektronische Grundbuchs- oder Firmenbuchabfragen**.

### 5. Kosten für Kopien

Nach derzeitiger Spruchpraxis der mit Kostenfragen befassten Abteilungen der RAK wird für **Schwarz-Weiß-Kopien** ein Betrag von **Euro 0,50 bis Euro 0,80 zuzüglich USt** pro Kopie als angemessen betrachtet, für **Farbkopien das Doppelte**. Dies bezieht sich auf das Anfertigen von Kopien auf kanzleieigenen Kopierern. Für die Herstellung von Kopien außerhalb der Kanzlei können die diesfalls anfallenden (Fremd)Kosten laut Rechnung weiterverrechnet werden. Obiges gilt aber **nur** bei der Abrechnung **gegenüber dem eigenen Mandanten**, da für den Bereich des Kostenersatzanspruches gegenüber dem Gegner durch die Judikatur klargestellt wurde, dass Kopierkosten prinzipiell keine Auslagen iSd RATG darstellen (vgl hiezu Teil A, IV. Auslagen). (FN <sup>39</sup>) Zur Klarstellung ist zu empfehlen, mit dem eigenen Mandanten eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, was für Kopierkosten, aber auch für Ausdrucke von Anlagen bei E-Mails, sonstige Ausdrucke etc verrechnet wird, bzw dies in eine Honorarvereinbarung aufzunehmen. Ohne eine solche Vereinbarung besteht die Gefahr, dass bei Ermittlung des - im Falle des Nichtbestehens einer Honorarvereinbarung dann geschuldeten - angemessenen Honorars die oben genannte Judikatur<sup>38</sup> durchschlagen könnte (vgl aber § 17 AHK).

### Fußnoten

39) Vgl 4. 9. 2007, 4 Ob 149/07a.

### 6. Elektronische Abfragen

Nach der Spruchpraxis der mit Kostenfragen befassten Abteilungen der Rechtsanwaltskammern ist für elektronische Abfragen aus dem **Firmenbuch, Grundbuch, Kataster, Exekutionsbeihilfe, Ediktsdatei und Finanz-Online** ein Betrag von **Euro 10,- zuzüglich USt** und **zuzüglich** im Einzelfall tatsächlich angefallener **Abfragegebühren** angemessen, für ZMR-Anfragen ein Betrag von Euro 10,- (inklusive USt). In diesem Zusammenhang wird auf die **stark unterschiedliche Judikatur** zur Frage der Höhe dieser Kosten verwiesen. Diese kann aber im "Internen Bereich" der ÖRAK-Homepage [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) eingesehen werden.

«Ende Seite 430

Anfang Seite 431»

### 7. Verwaltungs- sowie Finanzstrafverfahren

Gem § 13 AHK sind die in den § 8 Abs 1 sowie §§ 9 bis 12 AHK für das gerichtliche Strafverfahren vorgesehenen Kriterien auch auf Leistungen des Rechtsanwalts in Verwaltungsstrafverfahren und in Finanzstrafverfahren anzuwenden, wobei der Tarif in **Anknüpfung an die Schwere der Strafdrohung** gestaffelt ist. Zur **Ermittlung der Bemessungsgrundlage** sind **mehrere nebeneinander angedrohte Strafen zusammenzurechnen**. Im **Rechtsmittelverfahren** ist für die Abrechnung nicht der Tarif nach TP 3B RATG heranzuziehen, sondern ist auf **§ 9 AHK** abzustellen. Insb ist auch zu differenzieren, ob sich das Rechtsmittel auf die Bekämpfung der Strafhöhe beschränkt oder ob auch im Rechtsmittelverfahren die Verwirklichung des Tatbestandes selbst bestritten wird. Auf die Ausführungen zum Erfolgsschlag wird verwiesen.

## IV. Die Grenzen der Honorarvereinbarung

Bei einem Verstoß gegen das Zivilrecht kann dies standesrechtlich ahndbar sein, hingegen ist ein Verstoß gegen das Standesrecht immer disziplinar.

### 1. Standesrechtliche Grenzen

- Verbot, eine anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu ziehen. (FN <sup>40</sup>) Eine solche Honorarvereinbarung ist absolut nichtig. (FN <sup>41</sup>)

### Fußnoten



40) Vgl § 16 Abs 1 RAO; § 879 Abs 1 iVm Abs 2 Z 2 ABGB; Verbot des pactum de quota litis.

41) Vgl 26. 4. 2006, 7 Ob 8/06m; OBDK 20. 11. 2006, 3 Bkd 2/06AnwBI 2007, 312; VfGH 24. 9. 2008, B 330/07.

- Verbot, unangemessen überhöhtes Honorar zu vereinbaren bzw zu verlangen.
- Die Verrechnung (ein Drittel) überhöhter Kosten ist standeswidrig und ein Disziplinarvergehen. (FN <sup>42</sup>) Ein Unterliegen im Honorarprozess mit 50 % bedeutet aber nicht per se ein disziplinäres Fehlverhalten, zB bei Irrtum über die Bemessungsgrundlage. (FN <sup>43</sup>) Andererseits bedeutet die Verrechnung standeswidrig überhöhten Honorars nicht für sich eine zivilrechtliche Sittenwidrigkeit iSd § 879 Abs 1 ABGB. (FN <sup>44</sup>)

#### Fußnoten

42) Vgl 13. 3. 2000, 4 Ob 55/00tJBI 2000, 664; OBDK 17. 11. 2008, 4 Bkd 2/08AnwBI 2009, 183.

43) Vgl AnwBI 2011, 466.

44) Vgl 30. 3. 2011, 7 Ob 259/10d.

- Verbot der widmungswidrigen Verwendung von anvertrauten Geldern bzw Vermögenswerten. (FN <sup>45</sup>) Dies betrifft natürlich nicht nur Fremdgelder, sondern auch vor allem Treuhandschaften.

#### Fußnoten

45) Vgl § 13 RL-BA 2015.

- Verbot des Verlangens oder der Annahme einer Entlohnung in der Verfahrenshilfe (FN <sup>46</sup>)

#### Fußnoten

46) Selbst bei einem Prozesssieg hat der Verfahrenshelfer nur Anspruch auf Kosten soweit sie dem Verfahrensbeholdenen zugesprochen werden und dessen unterlegener Gegner Kostenersatz tatsächlich leistet oder soweit der Verfahrensbeholdene nach § 71 ZPO zur Entlohnung verpflichtet wird: vgl AnwBI 1994/4880; zulässig ist aber nach Abschluss der Tätigkeit die Annahme einer aus freien Stücken vom Verfahrensbeholdenen gegebenen Entlohnung: vgl § 52 RL-BA 2015.

- Verpflichtung zur unverzüglichen Ausfolgung von Barschaften, wenn nicht das gesetzliche Pfandrecht gemäß § 19 RAO in Anspruch genommen wird (FN <sup>47</sup>)

#### Fußnoten

47) Vgl § 14 RL-BA 2015.

- Verpflichtung zur Abrechnung nach Abschluss der Tätigkeit - Ausnahme bei einem vereinbarten Pauschalhonorar (FN <sup>48</sup>)

#### Fußnoten

48) Vgl § 16 RL-BA 2015

- Verpflichtung zur Zwischenabrechnung - Ausnahme bei einem vereinbarten Pauschalhonorar (FN <sup>49</sup>)

#### Fußnoten

49) Vgl § 16 insb Abs 3 RL-BA 2015.

- Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen bei einem vereinbarten Zeithonorar (FN <sup>50</sup>)

#### Fußnoten

50) Vgl § 15 Abs 4 RL-BA 2015.

- Informationspflicht bei Auftragsübernahme über Berechnungsgrundlagen der Honorierung und Berechtigung zur Zwischenabrechnung (FN <sup>51</sup>)

#### Fußnoten

51) Vgl § 15 Abs 2 RL-BA 2015.

- Abschluss einer Vereinbarung mit Mandanten betreffend Berechtigung zur Zwischenabrechnung in angemessenen Abständen (mindestens einmal jährlich) und zur Anforderung von Akontozahlungen (FN <sup>52</sup>)

#### Fußnoten

52) Vgl § 16 Abs 1 RL-BA 2015.

## 2. Zivilrechtliche Grenzen

Besteht keine Vereinbarung, so steht dem Rechtsanwalt gem §§ 1004, 1152 ABGB dem Grunde nach eine angemessene Entlohnung zu. Sofern es gesetzliche Honorarregelungen gibt (zB RATG, NTG), richtet sich die Angemessenheit zunächst einmal nach diesen. Nur dann, wenn eine Leistung dort nicht geregelt ist, ist das Honorar nach den Kriterien der §§ 1004, 1152 ABGB auszumessen. (FN <sup>53</sup>)

### Fußnoten

53) Vgl Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO<sup>9</sup> § 16 RAO Rz 5.

Grenzen sind insb das Verbot der quota litis (FN <sup>54</sup>) sowie das - bis 31. 12. 2015 gegolten habende - Provisionsverbot (FN <sup>55</sup>) oder - sofern der Mandant Verbraucher ist - das Konsumentenschutzrecht oder das FAGG.

### Fußnoten

54) Vgl Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO<sup>9</sup> § 16 RAO Rz 3 und 8.

55) Vgl § 51 RL-BA 1977 iVm § 59 Abs 3 RL-BA 2015, galt aber nur bis 31. 12. 2015: vgl VfGH 28. 6. 2017, V 99/2015.

## V. Fälligkeit des Honorars

*"Nach der gesicherten Rechtsprechung sind in erster Linie die Bestimmungen der RAO auf den Rechtsanwaltsvertrag anzuwenden. **Die Fälligkeit seines Honoraranspruches kann jederzeit durch einseitige Erklärung des Rechtsanwaltes iS des § 16 Abs 1 RAO herbeigeführt werden.** Selbst wenn diese Beurteilung der Autoren nicht zuträfe, so läge die Anwendbarkeit der §§ 904 und 1417 ABGB jedenfalls näher als die Anwendbarkeit des § 1170 ABGB. Im letzten Falle wäre jedoch das Legen einer Honorarnote nach Beendigung eines Verfahrensabschnittes in einer Instanz jedenfalls als Teilleistung iS des § 1170 2. Satz ABGB anzusehen, sodaß auch dies-*

«Ende Seite 431

Anfang Seite 432»

*falls unbestreitbar Fälligkeit des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes vorgelegen sein muß." (FN <sup>56</sup>)*

### Fußnoten

56) Vgl Korab/Reidinger, Die Fälligkeit des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes, [AnwBl 1999, 212](#).

## VI. Verjährung des Honoraranspruches

Die **Verjährung** des Rechtsanwaltshonorars **beginnt mit Beendigung des Auftragsverhältnisses in einer bestimmten Rechtssache.** (FN <sup>57</sup>) Solange der Rechtsanwalt noch in die Lage kommen kann, pflichtgemäß im Interesse seines Klienten in dieser Rechtssache tätig zu werden, ist das Mandatsverhältnis nicht erloschen und daher auch die Fälligkeit des Honoraranspruches nicht eingetreten. (FN <sup>58</sup>) Das Mandat endet entweder mit der Erfüllung seines Zwecks oder aus anderen Gründen, wie dem Tod des Beauftragten, der Kündigung oder dem Widerruf. Mit der Beendigung wird das Entgelt fällig und beginnt die Verjährungsfrist zu laufen. Bei einer Dauervertretung können verschiedene Verjährungsfristen in Betracht kommen, wenn der ständig zugezogene Rechtsanwalt verschiedene Causen zu erledigen hatte, die in keinem inneren Zusammenhang miteinander stehen. Für den Honoraranspruch in jedem dieser Vertragsverhältnisse läuft dann eine eigene Verjährungsfrist, (FN <sup>59</sup>) die mit Beendigung des Auftragsverhältnisses in der einzelnen Rechtssache beginnt. Solange der Rechtsanwalt noch in die Lage kommen kann, pflichtgemäß im Interesse seines Klienten in dieser Rechtssache tätig zu werden, ist das Mandatsverhältnis nicht erloschen und daher auch die Fälligkeit des Honoraranspruches nicht eingetreten. (FN <sup>60</sup>) Dies gilt für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. (FN <sup>61</sup>) Der Beginn der Verjährungsfrist kann aber nicht beliebig hinausgezögert werden. Sie beginnt daher zu laufen, wenn die Rechnungslegung unter Einhaltung einer für die Erstellung der Rechnung angemessenen Frist objektiv möglich gewesen wäre. Diese Grundsätze gelten auch für die Honorarnote des Rechtsanwaltes. (FN <sup>62</sup>) Dies gilt selbst für einen zufolge Insolvenz suspendierten bzw aus der Liste gestrichenen Rechtsanwalt und dessen, vom Masseverwalter geltend gemachten Entlohnungsanspruch. (FN <sup>63</sup>) Die **Verjährungsfrist** beträgt bekanntermaßen **drei Jahre.** (FN <sup>64</sup>)

### Fußnoten

57) Vgl [RIS-Justiz RS0021878](#).

58) Vgl 8. 9. 2009, 4 Ob 121/09m; 3. 5. 2007, 1 Ob 4/07f.

59) Vgl RIS-Justiz RS0019630.

60) Vgl RIS-Justiz RS0021878; M. Bydlinski in Rummel, aaO § 1486 Rz 12.

61) Vgl Mader/Janisch in Schwimann, ABGB<sup>3</sup> § 1486 Rz 21; zu allem Feil/Wennig, Anwaltsrecht<sup>3</sup> § 1 RATG Rz 15.

62) Vgl 13. 7. 2000, 6 Ob 286/99y; RIS-Justiz RS0019330.

63) Vgl 30. 6. 2009, 1 Ob 220/08x.

64) Vgl § 1486 Z 6 ABGB.

## VII. Das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

**Gelder und andere Vermögenswerte, die dem Rechtsanwalt übergeben werden, darf dieser grundsätzlich weder widmungswidrig verwenden noch zurückbehalten. Eine Ausnahme bildet jedoch das gesetzliche Pfandrecht gemäß § 19 RAO.** Das Abzugsrecht nach Abs 1 leg cit wird nach hA als Aufrechnungsrecht iSd §§ 1438 ff ABGB qualifiziert und soll den Anspruch des Rechtsanwalts auf Ersatz seiner Barauslagen und Vergütung seiner rechtsfreundlichen Leistungen sichern. Bei Bestreitung seiner Forderung durch den Mandanten ist der Rechtsanwalt gemäß § 19 Abs 2 RAO berechtigt, den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer um die gütliche Beilegung des Streits anzurufen. Andernfalls kann er nur zwischen der Ausfolgung der für den Mandanten eingegangenen Geldbeträge und deren gerichtlichen Erlag nach § 19 Abs 3 RAO wählen. § 19 Abs 4 RAO räumt dem Rechtsanwalt ein gesetzliches Pfandrecht am erlegten Betrag ein. (FN <sup>65</sup>)

### Fußnoten

65) Vgl Lind, Das gesetzliche Pfandrecht des Rechtsanwalts an den für seinen Mandanten eingehenden Barschaften gemäß § 19 RAO, AnwBl 2017, 80.

Unter "**Barschaften**" iSd § 19 RAO sind **Geldbeträge** zu verstehen, **die dem Rechtsanwalt von Dritten**, also von einer vom Mandanten verschiedenen Person, **übergeben wurden** und für diesen bestimmt sind. (FN <sup>66</sup>) Das betrifft auch Gelder, die dem Rechtsanwalt nicht in Bezug auf seine Honorarforderung zukommen. (FN <sup>67</sup>)

### Fußnoten

66) Vgl Thiele, Anwaltskosten - RATG mit Praxiskommentierung<sup>3</sup> 11.

67) Vgl Feil/Hajek, RAO und DSt 1990 § 19 RAO, Rz 1 und 4.

Voraussetzung für die Begründung des gesetzlichen Pfandrechts nach § 19 RAO ist das Bestehen eines aufrechten Vollmachtsverhältnisses zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten. Folglich ist diese Bestimmung nach dem Erlöschen der Vollmacht nicht mehr anwendbar. (FN <sup>68</sup>)

### Fußnoten

68) Vgl OBDK 26. 11. 2007, 12 Bkd 1/07; Lind, Das gesetzliche Pfandrecht des Rechtsanwalts an den für seinen Mandanten eingehenden Barschaften gemäß § 19 RAO, AnwBl 2017, 80.

Das Aufrechnungsrecht nach § 19 Abs 1 RAO steht dem Rechtsanwalt nur dann nicht zu, wenn die Zahlung an ihn nicht zur Ausfolgung an den Mandanten, sondern zu einer bestimmten anderen Verwendung erfolgte. (FN <sup>69</sup>)

### Fußnoten

69) Vgl 22. 2. 2007, 8 Ob 92/06ecolex 2007, 684.

Wird die Honorarforderung des Rechtsanwalts bestritten, dann kann es - bei entsprechender Antragstellung und allseitigem Einverständnis - unter den Voraussetzungen, wie bereits ausgeführt, zur Kostenüberprüfung und Schlichtung bei der Rechtsanwaltskammer kommen. (FN <sup>70</sup>) Andernfalls muss der Rechtsanwalt die Barschaft entweder ausfolgen oder unverzüglich gerichtlich hinterlegen und die Richtigkeit und Höhe seiner Honorarforderung im Zuge der Honorarklage nachweisen. (FN <sup>71</sup>) Verzögert der Rechtsanwalt die gerichtliche Hinterlegung bzw die Ausfolgung der entgegengenommenen Gelder oder maßt er sich ein Retentions- oder Kompensationsrecht an, so begeht er eine disziplinarrechtlich ahndbare Pflichtwidrigkeit (FN <sup>72</sup>) und setzt sich uU sogar der strafgerichtlichen Verfolgung aus. (FN <sup>73</sup>)

### Fußnoten

70) Vgl § 19 Abs 2 RAO.

71) Vgl [§ 19 Abs 3 RAO](#).

72) Vgl *Thiery*, Die Konten- und Geldverwaltung des Rechtsanwalts, [AnwBI 2005, 448](#).

73) Vgl 30. 4. 1986, [3 Ob 530/86](#) GesRZ 1987, 210.

Der Rechtsanwalt als Treuhänder kann dann, wenn der Treuhänderlag von dritter Seite erlegt wurde und zur Wei-

«Ende Seite 432

---

Anfang Seite 433

terleitung an den Mandanten bestimmt ist, nach [§ 19 Abs 1 RAO](#) vorgehen. Nicht aber bei Treuhandgeldern, die der Mandant beim Rechtsanwalt erlegt hat. (FN <sup>74</sup>)

#### **Fußnoten**

74) Vgl *Lind*, [AnwBI 2017, 80](#).

Hingegen ist die Anwendung des [§ 19 RAO](#) beim Rechtsanwalt als Sachwalter ausgeschlossen, weil er als Sachwalter nur Zahlstelle für den Betroffenen ist. (FN <sup>75</sup>) Auch ein Rechtsanwalt als Verlassenschaftskurator oder Testamentsvollstrecker kann sich nicht auf [§ 19 RAO](#) berufen. (FN <sup>76</sup>)

#### **Fußnoten**

75) Vgl LG St. Pölten 20. 10. 2005, [10 R 59/05m](#).

76) Vgl 8. 8. 2002, [8 Ob 73/02xRdW 2003, 14](#).

Zitiervorschlag

#### **Zum Autor**

Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

#### **Meta-Daten**

#### **Rubrik(en)**

Abhandlung

---

© 2018 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH